

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	25.02.2019
Ausschuss für Umwelt und Grün	21.03.2019

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Hochwasserschutzmaßnahmen am Rhein auf dem Gebiet der Stadt Köln (Sanierung der Lindemauer in Köln-Sürth)

Vorhaben

Im Stadtteil Sürth verläuft auf einer Länge von etwa 300 m eine Hochwasserschutzwand, die als sogenannte „Lindemauer“ bezeichnet wird. Diese liegt in der Baulast des Amtes für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau, die Unterhaltungspflicht obliegt jedoch den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR. Die Hochwasserschutzwand wurde in den Jahren 1973-1974 aus Stahlbeton hergestellt und ist sanierungsbedürftig, sodass sie daher nun einer umfassenden Ertüchtigung bedarf. Seitens der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, ist die Wiederherstellung der Standsicherheit mittels einer Bohrpfählsicherung (135 Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 88 cm und einer Mindestlänge von 8,00 m) sowie verschiedener Betonsanierungsarbeiten geplant. Wasserseitig ist zudem die Aufbringung einer vollflächigen Vorsatzschale vorgesehen. Hierzu werden bis auf den Balkon in der Nähe des Restaurants „Sürther Rheinterrassen“ (Adresse: Am Rheinufer 24) alle Brüstungen rück- und im Zuge der Sanierungsarbeiten wieder aufgebaut. Weiterhin ist eine Erhöhung der Brüstungen von bislang 0,90 m auf 1,30 m, der Austausch des mobilen Hochwasserschutzes im Bereich der Rampe Carl-von-Linde-Straße auf das stadtweit einheitliche System sowie der Verschluss der südwestlich angrenzenden, nicht mehr verkehrssicheren Treppenanlage geplant. Die Ertüchtigung der Lindemauer wurde vom Rat der Stadt Köln bereits am 05.02.2013 beschlossen (Vorlage 3847/2012/1).

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben haben die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, bei der Bezirksregierung Köln ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von der Bezirksregierung Köln mit der Aufforderung übersandt, zu dem Vorhaben bis spätestens 19.12.2018 (Ausschlussfrist für die Geltendmachung eigener Rechte) Stellung zu nehmen. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 06.11.2018 bis zum 05.12.2018 (einschließlich) beim Bauverwaltungsamt stattgefunden. Die städtische Stellungnahme hierzu erfolgte am 17.12.2018.

Stellungnahme

Die Stadt Köln wird in diesem Genehmigungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt: Als Betroffene und als Trägerin öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben

stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Dies ist durch ständige Rechtsprechung geklärt, z.B. Beschluss 7 VR 13.12 des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2013 und Beschluss 9 VR 6.03 des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.10.2003. Die Prüfung des Vorhabens durch die städtischen Dienststellen hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben, es wurden verschiedene Bedingungen und Hinweise, insbesondere zur bauzeitlichen Verkehrsführung und zu den Umweltaspekten der Bauausführung formuliert.

Anlagen

Anlage 1 – Übersichtslageplan

Anlage 2 – Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 3 – Anlage 1 zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 4 – Anlage 2 zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Anlage 5 – Anlage 3 zur Stellungnahme an die Bezirksregierung Köln

Gez. Blome